

ADMINISTRATION COMMUNALE
DE WILTZ

8-10, GRAND-RUE
L-9501 WILTZ



wiltz
Capitale des Ardennes



STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG

PHASE 1 - UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG
FÜR DIE GEPLANTE MODIFIKATION DES PAG DER GEMEINDE WILTZ
IM BEREICH „SCHLASSKÉIER“

VERSION VON 30. DEZEMBER 2024



Oeko-Bureau
Ecologie / Aménagement du territoire
Didactique de l'Environnement

8, rue Neuve
Tél.: (+352) 56 20 20

L-6759 Grovenmacher
info@oeko-bureau.lu

Auftraggeber:

Administration Communale de Wiltz

8-10, Grand-Rue

L-9501 Wiltz

Auftragnehmer:

Oeko-Bureau s.à r.l.

8, Rue Neuve

L-6759 Grevenmacher

Tél.: 56 20 20

Bearbeitung:

Anja Manoutschehri, M.Sc. Biologie

Kontrolle:

Dipl. - Geogr. Sebastian Behrensmeyer

Bildnachweis Deckblatt:

Luftbild im Bereich des Plangebietes.

Quelle: www.geoportail.lu, November 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	6
1.1	ANLASS UND ZIELSETZUNG	6
1.2	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	7
1.3	VORGEHENSWEISE UND METHODIK	8
1.4	DATENGRUNDLAGEN.....	9
2	PROJEKTBESCHREIBUNG	10
3	PLANGEBIETSBESCHREIBUNG	11
4	DARSTELLUNG DER SCHUTZGUTSPEZIFISCHEN UMWELTZIELE	15
4.1	SCHUTZGUT MENSCHLICHE GESUNDHEIT UND BEVÖLKERUNG	17
4.2	SCHUTZGUT PFLANZEN, TIERE UND BIOLOGISCHE VIelfALT	18
4.3	SCHUTZGUT LANDSCHAFT	19
4.4	SCHUTZGUT WASSER	19
4.5	SCHUTZGUT BODEN.....	20
4.6	SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT	21
4.7	SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER	22
5	ABSCHÄTZUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	23
5.1	SCHUTZGUT MENSCHLICHE GESUNDHEIT UND BEVÖLKERUNG	23
5.2	SCHUTZGUT PFLANZEN, TIERE UND BIOLOGISCHE VIelfALT	26
5.3	SCHUTZGUT LANDSCHAFT	29
5.4	SCHUTZGUT WASSER	29
5.5	SCHUTZGUT BODEN.....	32
5.6	SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT	34
5.7	SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER	36
6	FAZIT.....	38
7	ANHANG	40

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Abgrenzung der Planfläche (rot) im Bereich „Schlasskéier“ auf dem Luftbild 2023. Quelle: www.geoportail.lu , 2024.....	6
Abbildung 2: Auszug aus dem Katasterplan im Bereich der Planfläche (rot). Quelle: www.geoportail.lu , 2024.....	7
Abbildung 3: Ausschnitt des rechtskräftigen PAG der Gemeinde Wiltz inkl. Planfläche (schwarz umrandet). Quelle: CO3, 2024.....	10
Abbildung 4: Ausschnitt des modifizierten PAG der Gemeinde Wiltz inkl. Planfläche (schwarz umrandet). Quelle: CO3, 2024	10
Abbildung 5: Der westliche Bereich des Plangebietes samt Einfahrt des Parkplatzes. Quelle: Eigene Aufnahme, Dezember 2024	11
Abbildung 6: Kastanienbäume und Birke im östlichen Bereich der Planfläche. Quelle: Eigene Aufnahme, Dezember 2024	12
Abbildung 7: Der östliche Bereich des Plangebietes mit Fußweg Richtung Schloss (im Hintergrund). Quelle: Eigene Aufnahme, Dezember 2024	12
Abbildung 8: Parkplatz samt Böschung und Mauer an der Rue du Château. Quelle: Eigene Aufnahme, Dezember 2024.....	13
Abbildung 9: Geländestufe im nördlichen Bereich der Planfläche samt Gartenhäuschen. Quelle: Eigene Aufnahme, Dezember 2024	13
Abbildung 10: Nordöstlicher Bereich der Planfläche, welcher als Wald klassiert ist, und ein kleines Haus aufweist. Quelle: Eigene Aufnahme, Dezember 2024	14
Abbildung 11: Mobilfunkstationen (rote Punkte) und IED-Installation (blauer Punkt) nahe des Plangebietes (rot umrandet). Quelle: www.geoportail.lu , 2024	24
Abbildung 12: Übersichtsplan relevanter Themen des Schutzgutes menschliche Gesundheit und Bevölkerung. Quelle: eigene Darstellung/Datengrundlage www.data.public.lu , 2024	25
Abbildung 13: Übersichtsplan relevanter Themen des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie des Schutzgutes Landschaft (siehe folgendes Kapitel). Quelle: eigene Darstellung/Datengrundlage www.data.public.lu , 2024	28
Abbildung 14: Übersichtsplan relevanter Themen des Schutzgutes Wasser. Quelle: eigene Darstellung/Datengrundlage www.data.public.lu , 2024	31
Abbildung 15: Übersichtsplan relevanter Themen des Schutzgutes Boden sowie des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter (siehe Kapitel 5.7). Quelle: eigene Darstellung/Datengrundlage www.data.public.lu , 2024	33
Abbildung 16: Übersichtsplan relevanter Themen des Schutzgutes Klima und Luft. Quelle: eigene Darstellung/Datengrundlage LIST&Geo-Net, 2021.....	35

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Datengrundlagen.....	9
Tabelle 2: Schutzgutspezifische Umweltleitziele - menschliche Gesundheit und Bevölkerung.....	17
Tabelle 3: Schutzgutspezifische Umweltleitziele - Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.	18
Tabelle 4: Schutzgutspezifische Umweltleitziele - Landschaft.....	19
Tabelle 5: Schutzgutspezifische Umweltleitziele - Wasser.....	19
Tabelle 6: Schutzgutspezifische Umweltleitziele - Boden.	20
Tabelle 7: Schutzgutspezifische Umweltleitziele - Klima und Luft.....	21
Tabelle 8: Schutzgutspezifische Umweltleitziele - Kultur- und Sachgüter.	22

1 EINLEITUNG

Das vorliegende Dokument umfasst die Phase 1 der Strategischen Umweltprüfung (SUP), Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP), für die geplante Modifikation des Plan d'Aménagement Général (PAG) der Gemeinde Wiltz im Bereich „Schlasskéier“ (siehe Abbildung 1).

1.1 ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Gemeinde Wiltz plant im Bereich „Schlasskéier“ eine Fläche, die im aktuellen PAG als „Zone mixte urbaine“ (Mix-u) und „Zone forestière“ (FOR) ausgewiesen ist, über eine punktuelle Modifikation in eine „Zone de bâtiments et d'équipements publics“ (BEP) umzuwandeln. Dies betrifft die folgenden Parzellen: 375/4370, 375/4371, 375/3056, 378/1671 und 378/1672, sowie einen kleinen Teil der Parzelle 383 (siehe Abbildung 2).

Durch die Umklassierung des ca. 7.710m² großen Areals soll die Errichtung von Verwaltungsgebäuden und einem Parkhaus mit Aussichtsplattform ermöglicht werden.

Um potenziell erhebliche Umweltauswirkungen dieser geplanten PAG-Modifikation zu ermitteln, wird die vorliegende Phase 1 der SUP durchgeführt.



Abbildung 1: Abgrenzung der Planfläche (rot) im Bereich „Schlasskéier“ auf dem Luftbild 2023. Quelle: www.geoportail.lu, 2024



Abbildung 2: Auszug aus dem Katasterplan im Bereich der Planfläche (rot). Quelle: www.geoportail.lu, 2024

1.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Unter der generellen Zielsetzung, dem Erhalt und Schutz der Umwelt bzw. der Verbesserung ihrer Qualität, dem Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der rationellen Verwendung der natürlichen Ressourcen, hat das Europäische Parlament und der Rat eine Richtlinie erlassen, nach der die Bewertung der möglichen Auswirkungen von Plänen und Programmen auf diese Ziele zu erfolgen hat.

Diese sogenannte SUP-Richtlinie legt fest, dass Pläne und Programme, die aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen, der SUP-Pflicht unterliegen und entsprechend zu prüfen sind.

Hintergrund der Richtlinie ist, dass in der Vergangenheit in vielen Mitgliedsländern Aspekte des Umweltschutzes nicht bereits im Zuge von Planungsschritten, sondern erst bei Vorliegen von konkreten Projekten (z.B. im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)) geprüft und berücksichtigt wurden. Die Auseinandersetzung mit möglichen erheblichen Umweltauswirkungen fand so oftmals erst zu einem Zeitpunkt statt, an dem schon die Weichen für umweltbeeinträchtigende Projekte gestellt waren.

Um die Mitgliedsstaaten anzuhalten, Umweltaspekte bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt in ihre Planungen einfließen zu lassen und diese bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, wurde im Jahr 2001 die SUP-Richtlinie zur Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme erlassen. Das erklärte Ziel der SUP-Richtlinie besteht darin, bei der Erarbeitung der jeweiligen Pläne und Programme möglichst früh Informationen über potenzielle, erhebliche Umweltauswirkungen zu erhalten, um bereits auf der Planungsebene vorbeugend handeln zu können.

Weiterhin sollen die Beteiligung der Öffentlichkeit und das umweltspezifische Problembewusstsein auf der Planungs- und Entscheidungsebene gefördert werden. Wenn dementsprechend neben sozialen und wirtschaftlichen Aspekten auch Umweltaspekte ausgewogen berücksichtigt werden, trägt die SUP zu einer nachhaltigen Entwicklung bei.

Die europäische SUP-Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 22. Mai 2008 „relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement“ (SUP-Gesetz) in nationales Recht übertragen.

Nach Art. 2 SUP-Gesetz sind Neuaufstellungen oder Änderungen eines PAG einer SUP zu unterziehen.

Nach Art. 2.3 SUP-Gesetz sind geringfügige Änderungen, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene betreffen, nur obligatorisch einer SUP zu unterziehen, wenn erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

1.3 VORGEHENSWEISE UND METHODIK

Die Vorgehensweise und Methodik einer SUP sind in SUP-Gesetz und SUP-Leitfaden verankert. Entsprechend Art. 5 SUP-Gesetz werden in einer SUP die möglichen Auswirkungen einer Planung auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Boden, Landschaft, Wasser, Klima und Luft, Sachgüter und kulturelles Erbe sowie die Zusammenhänge zwischen diesen verschiedenen Schutzgütern beschrieben und bewertet.

Nach dem SUP-Leitfaden „Leitfaden zur strategischen Umweltprüfung für die Ausarbeitung des Plan d'Aménagement Général“ (Auflage 2 vom 17.6.2010) sowie bestehenden Aktualisierungen erfolgt die SUP in zwei Phasen.

Ziel der Phase 1 der SUP, der Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP), ist es zu ermitteln, ob erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die Planung ausgeschlossen werden können. Als Indikatoren des Umweltzustandes werden die Schutzgüter (Art. 5 SUP-Gesetz) und die Umweltziele aus dem nationalen Nachhaltigkeitsplan (PNDD) herangezogen. Die Bewertung erfolgt auf einer Skala von I bis V (nicht betroffen bis sehr hohe Auswirkung). Sind bei mindestens einem Schutzgut erhebliche d.h. hohe oder sehr hohe Auswirkungen nicht auszuschließen, ist in der Phase 2 der SUP ein detaillierter Umweltbericht auszuarbeiten.

Nach Abschluss der Phase 1 der SUP ist eine Stellungnahme des für Umwelt zuständigen Ministeriums sowie gegebenenfalls anderer betroffener Behörden einzuholen. Diese legen im Rahmen ihrer Stellungnahme, auf Basis der in der Phase 1 der SUP getroffenen Aussagen, Ausmaß und Detaillierungsgrad der Phase 2 der SUP fest.

Die Anfrage für eine Stellungnahme der zuständigen Ministerien und Behörden ist nach Art. 6.3 SUP-Gesetz einzuholen, wenn erhebliche Umweltauswirkungen in der SUP Phase 1 nicht ausgeschlossen werden können und eine Phase 2 der SUP für notwendig erachtet wird.

Die Stellungnahme wird nach Art. 2.3 SUP-Gesetz eingeholt, wenn auf Basis der Phase 1 der SUP keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet werden.

1.4 DATENGRUNDLAGEN

Tabelle 1: Datengrundlagen

Thema	Quelle
PAG der Gemeinde Wiltz	AC Wiltz / CO3, 2023
Plan National pour un Développement Durable (PNDD)	MECDD, 2021
Plans directeurs sectoriels (PDS, März 2021)	MDDI, MI, MECO
Art. 17 Biotope, Art. 17 Habitate, Art. 21 Artenschutz	Ortsbegehung Dezember 2024, Faunistisches Screening (MILVUS 2024), MNHN-Datenportal
Altlasten- und Verdachtsflächenkataster	CASIPO, Geoportal
Hochwasser und Trinkwasserschutz, Starkregen, Lärmkarten, COMMODO/ SEVESO, Schutzgebiete	Geoportal
Bodengütekarte	ASTA, 2017
Klimatisch – lufthygienische Situation	LIST&GEO-Net Umweltconsulting, 2021
Denkmalschutz und archäologische Fundstätten	INRA, 2016, INPA, 2024 Geoportal, 2024

2 PROJEKTBE SCHREIBUNG

Die Gemeinde Wiltz plant im Bereich „Schlasskéier“ an der Rue du Château eine Fläche, die im aktuellen PAG als „Zone mixte urbaine“ (Mix-u) und „Zone forestière“ (FOR) ausgewiesen ist, über eine punktuelle Modifikation in eine „Zone de bâtiments et d'équipements publics“ (BEP) umzuwandeln (siehe Abbildung 3, Abbildung 4). Dies betrifft die folgenden Parzellen: 375/4370, 375/4371, 375/3056, 378/1671 und 378/1672, sowie einen kleinen Teil der Parzelle 383 (vgl. Abbildung 2). Durch die Umklassierung des ca. 7.710m² großen Areals soll u.a. die Bautiefe erhöht und ein Parkhaus mit Aussichtsplattform und einem Verwaltungsgebäude errichtet werden können.

Das Plangebiet liegt überwiegend bereits innerhalb des bebaubaren Bereiches. Im nordöstlichen Randbereich ist eine geringfügige Extension des bebaubaren Bereiches vorgesehen.

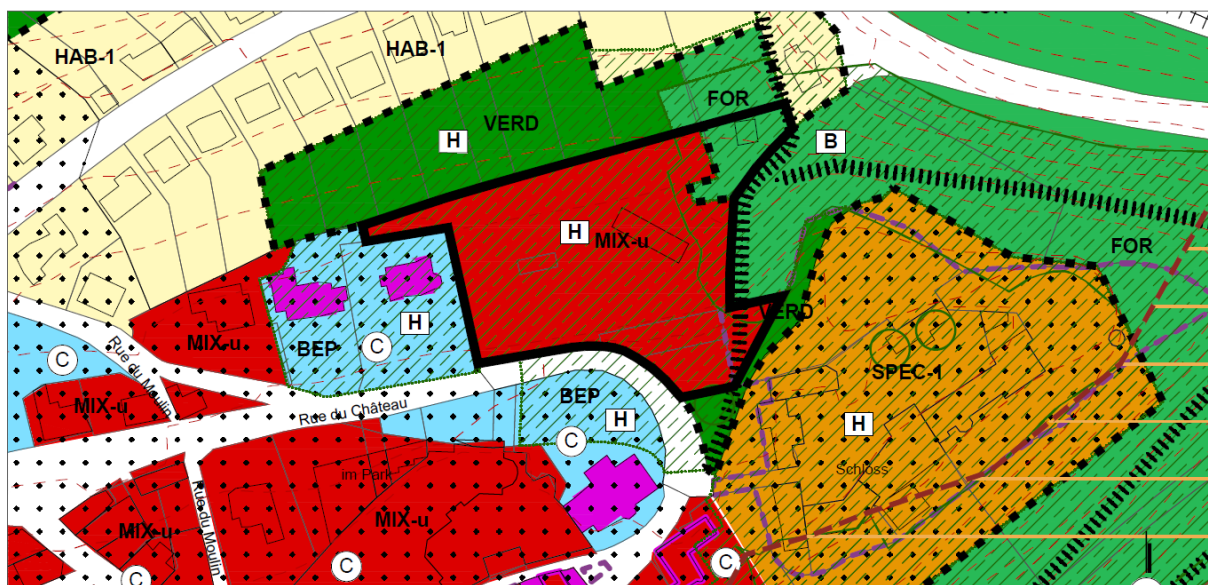


Abbildung 3: Ausschnitt des rechtskräftigen PAG der Gemeinde Wiltz inkl. Planfläche (schwarz umrandet). Quelle: CO3, 2024

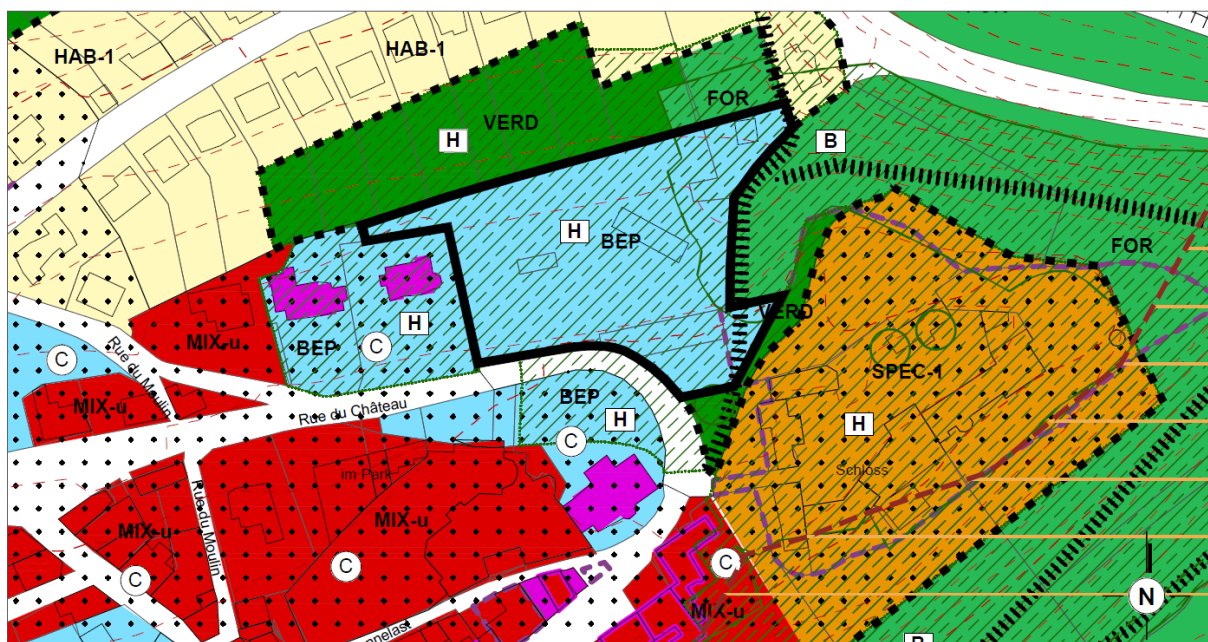


Abbildung 4: Ausschnitt des modifizierten PAG der Gemeinde Wiltz inkl. Planfläche (schwarz umrandet). Quelle: CO3, 2024

3 PLANGEBIETSBESCHREIBUNG

Das Plangebiet liegt an der Rue du Château, nordwestlich des Schlosses in Wiltz. Ausgehend von der Straße fällt die Fläche Richtung Norden ab und ist anschließend eingeebnet. Der Großteil des Plangebietes wird als Parkplatz genutzt, wobei die Zufahrten versiegelt und die Stellplätze gepflastert sind. Der zentrale Parkplatz ist südlich, westlich und nördlich von Gehölzstrukturen umgeben. Am Parkplatz selbst sind ebenso insgesamt 7 Einzelbäume (Ahorn, Ginkgo) gepflanzt.

Die Zufahrt zum Parkplatz erfolgt aus westlicher Richtung von der Rue du Château und am Gebäude der ANF vorbei. Im Bereich der Einfahrt ist ebenso ein Carport mit vier Stellplätzen errichtet (siehe Abbildung 5). Eine Hainbuchenhecke, eine Birke und zwei ältere Kastanienbäume auf einem Tritt- und Parkrasen trennen den Parkplatz von der Einfahrt und dem Gebäude der ANF (siehe Abbildung 6).

Den östlichen Bereich der Fläche bedeckt ein Trittrasen, daran schließen - außerhalb des planungsrelevanten Raumes - ein weitläufiges Waldgebiet und das Schloss an. Ein asphaltierter Fußweg Richtung Süden führt vom Parkplatz hinauf zum Schloss (siehe Abbildung 7).

Der Parkplatz ist von der Rue du Château nicht nur durch den Hang, sondern auch durch eine Mauer an der Hangoberkante und einen Laubbaumbestand aus überwiegend älteren, mehrstämmigen Ahornen abgeschildert (siehe Abbildung 8).

Im nördlichen Bereich der Fläche schließen an den Parkplatz einige heimische Einzelbäume (Ahorn, Nuss) an, dahinter befindet sich eine Geländestufe, welche tieferliegende extensive Gärten samt Gartenhäuschen räumlich abtrennt (siehe Abbildung 9). Im nordöstlichen Bereich der Fläche, welche als Wald klassiert ist, befindet sich ein kleines Haus (siehe Abbildung 10).



Abbildung 5: Der westliche Bereich des Plangebietes samt Einfahrt des Parkplatzes. Quelle: Eigene Aufnahme, Dezember 2024



Abbildung 6: Kastanienbäume und Birke im östlichen Bereich der Planfläche. Quelle: Eigene Aufnahme, Dezember 2024



Abbildung 7: Der östliche Bereich des Plangebietes mit Fußweg Richtung Schloss (im Hintergrund). Quelle: Eigene Aufnahme, Dezember 2024



Abbildung 8: Parkplatz samt Böschung und Mauer an der Rue du Château. Quelle: Eigene Aufnahme, Dezember 2024



Abbildung 9: Geländestufe im nördlichen Bereich der Planfläche samt Gartenhäuschen. Quelle: Eigene Aufnahme, Dezember 2024



Abbildung 10: Nordöstlicher Bereich der Planfläche, welcher als Wald klassiert ist, und ein kleines Haus aufweist. Quelle: Eigene Aufnahme, Dezember 2024

4 DARSTELLUNG DER SCHUTZGUTSPEZIFISCHEN UMWELTZIELE

Den Bewertungsrahmen der SUP bilden zehn zentrale Leitziele des Umweltschutzes, die sich in unterschiedlicher Intensität auf eines oder mehrere der sieben im SUP-Gesetz aufgeführten Schutzgüter beziehen, die bei der Beurteilung von Umweltfolgen zu berücksichtigen sind. Die Leitziele ergeben sich aus den Zielsetzungen nationaler Pläne und Programme sowie dem SUP-Leitfaden von 2010, unter Berücksichtigung der aktuellen Anpassungen.

Leitziel 01 Dem Leitbild des Klimaschutzes entsprechend, müssen Energieeinsparungen und Emissionsminderung gefördert werden, so dass eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 55% bis 2030 (*im Vergleich zum Basisjahr 2005) und das Ziel der „Netto-null-Emissionen“ bis spätestens 2050 möglich werden. Ebenfalls soll bis zum Jahr 2030 der nationale Anteil erneuerbarer Energien an der Bruttoendenergienachfrage auf 25%¹ erhöht und der Endenergieverbrauch dank gesteigerter Energieeffizienz um 40% bis 44%²(*im Vergleich zum Basisjahr 2007) reduziert werden.

(PNDD 3^{ième} plan, 2019 (S.57); PNEC „2021-2030“, 2020 (S. 35 ff.))

Leitziel 02 Im Rahmen der Raumentwicklung auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene gilt es die Anpassungsfähigkeit und Resilienz der Gesellschaft an die Auswirkungen und Veränderungen durch den Klimawandel zu stärken und zu fördern.

(Klimaadaptationsplan 2018-2023, 2018)

Leitziel 03 Im Sinne des Schutzes natürlicher Ressourcen gilt es bis 2050 den gesunden und widerstandsfähigen Zustand der Böden und Bodenökosysteme durch Schutzmaßnahmen, eine nachhaltige Nutzung und Wiederherstellungsprozesse zu erreichen. Ferner ist der nationale Flächenverbrauch bis spätestens 2035 auf 0,25 ha/Tag zu stabilisieren und bis 2050 auf Netto-Null zu reduzieren/senken. Darüber hinaus gilt es im Rahmen der Raumplanung auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene zu vermeiden, dass große Mengen Erdaushub entsorgt werden müssen und somit die begrenzten Kapazitäten von Bau-schuttdeponien langfristig nachhaltig bewirtschaftet werden können.

(EU-Bodenstrategie für 2030, 2021 (S.3); Projet de PDAT2023, 2022 (S.45), europäischer Null-Schadstoff-Aktionsplan, 2021; Loi modifiée du 21 mars 2012 relative à la gestion des déchets, 2012)

Leitziel 04 Der Erhalt und die Wiederherstellung eines guten „Wasserökosystems“ ist eine wichtige Herausforderung einer nachhaltigen Entwicklung. Entsprechend der europäischen Wasserrahmenrichtlinie soll sowohl der gute ökologische und chemische Zustand der Oberflächengewässer hergestellt als auch der gute chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwassers gewährleistet werden (Verbesserungsgebot). Generell soll eine Verschlechterung der aquatischen Ökosysteme vermieden werden (Verschlechterungsverbot) und Schadstoffeinträge in die Gewässer gesenkt werden.

(3ter Wasserbewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm „2021-2027“, 2021; PNDD 3^{ième} plan, 2019)

Leitziel 05 Zum Schutz der Biodiversität sind die Sicherung und Stärkung eines zusammenhängenden und funktionellen Netzwerks aus Schutzgebieten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sollen bis 2030 mindestens 30% der Landesfläche geschützt (Schutzstatus „Natura2000“

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der aktuellen Fassung des PNEC ein Anteil an erneuerbaren Energien von 37 % an der Bruttoendenergienachfrage bis 2030 angestrebt wird (PNEC, Juli 2024).

² Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der aktuellen Fassung des PNEC der Anteil eingesparter Endenergie dank gesteigerter Energieeffizienz auf 42% angesetzt wird (PNEC, Juli 2024).

und/oder „Naturschutzgebiete von nationalem Interesse“) und mittels Managementplänen nachhaltig bewirtschaftet werden. Darüber hinaus gilt es mindestens 1/3 der zu schützenden Fläche als „Naturschutzgebiet von nationalem Interesse“ einer strengen Schutzstellung zu unterstellen.

(PNDD 3^{ième} plan „2023-2030“, 2023)

- Leitziel 06** Die Wiederherstellungsprozesse der nationalen Biodiversität sind bis 2030 sicherzustellen, mit dem Ziel alle Ökosysteme in Luxemburg bis 2050 wiederherzustellen, widerstandsfähig zu machen und angemessen zu schützen. Des Weiteren gilt es die weitere Verschlechterung aller geschützten Lebensräume und Arten der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie, die sich derzeit nicht in einem günstigen Zustand befinden, bis 2026 zu verhindern. Ebenfalls ist sicherzustellen, dass bis 2030 mindestens 30% der geschützten Arten und Lebensräume, die sich derzeit in einem ungünstigen Zustand befinden, in einen günstigen Zustand gelangen oder aber einen starken positiven Trend aufweisen.

(PNDD 3^{ième} plan „2023-2030“, 2023; EU-Biodiversitätsstrategie 2030, 2020)

- Leitziel 07** Zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit sowie zur Förderung der Lebensqualität ist vordergründig das Überschreiten der lokalen Grenzwerte für Stickstoffdioxide und Feinstaubpartikel zu verhindern. Bis 2030 (*im Vergleich zum Basisjahr 2005) soll eine langfristige Verbesserung der Luftqualität durch eine Verminderung der Emissionen an SO₂ (-50%), NO_x (-83%), COVNM (-42%), NH₃ (-22%) und PM_{2,5} (-40%) erfolgen.

(RGD concernant la qualité de l'air ambiant et un air pur pour l'Europe, 2011, RDG concernant la réduction des émissions nationales de certains polluants atmosphériques, 2018; PNDD 3^{ième} plan, 2019; plan qualité de l'air, 2021; programme national de lutte contre la pollution atmosphérique, 2021; Modu2)

- Leitziel 08** Zur Sicherung der Gesundheit und Lebensqualität von Mensch und Umwelt sind Lärmemissionen in der Gesamtbilanz zu reduzieren unter Berücksichtigung der Zielwerte der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchV). Dabei gilt es bestehende „Hot spots“ der Lärmbelastung zu beseitigen, zu verringern respektive die Entstehung neuer „Hot spots“ zu vermeiden.

(plans d'action contre le bruit, 2021; PNDD 3^{ième} plan, 2019, BlmSchV, 1990)

- Leitziel 09** Die Reduktion verkehrsbedingter Gesundheits- und Umweltbelastungen ist durch den Ausbau einer nachhaltigen Mobilität zu fördern. Bis 2035 soll der Modal-Split zwischen öffentlichem Personenverkehr (ÖV), motorisiertem Individualverkehr (MIV) und nicht-motorisiertem Individualverkehr (NMIV) auf 22/53/25 verbessert werden.

(PNM „2035“, 2022 (S.36); Modu 2.0, 2018 (S. 8); PNDD 3^{ième} plan, 2019; projet PDAT, 2023 (S.36))

- Leitziel 10** Im Sinne einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung ist der Erhalt und die behutsame Weiterentwicklung der Landschaft sowie des ^{kulturellen}, architektonischen und archäologischen Erbens in ihrem räumlichen Zusammenhang zu sichern. Der Verlust hochwertiger Landschaften, Kultur- und Sachgüter sowie eine weitere Fragmentierung der Landschaft sind zu vermeiden.

(PNDD 3^{ième} plan, 2019, Convention pour la sauvegarde du patrimoine architectural de l'Europe, 1985, European Landscape Convention, 2004)

Diese Leitziele sowie weitere spezifische Umweltziele lassen sich den sieben Schutzgütern zuordnen.

Nachfolgend werden anhand dieses Bewertungsrahmens potenziell erhebliche Umweltauswirkungen der geplanten Modifikation des PAG ermittelt

4.1 SCHUTZGUT MENSCHLICHE GESUNDHEIT UND BEVÖLKERUNG

Tabelle 2: Schutzgutspezifische Umweltleitziele - menschliche Gesundheit und Bevölkerung

LEITZIEL	SCHUTZGUTBEZOGENE RELEVANTE ZENTRALE UMWELTZIELE
01	Klimaschutz und Klimaanpassung: • Förderung von Energieeinsparung und Emissionsminderung zur Reduktion der Treibhausgasemissionen um 55% bis 2030 (Basisjahr 2005) • Ziel der „Netto-null-Emissionen“ bis spätestens 2050 • Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Bruttoendenergienachfrage bis 2030 auf 25% • Reduktion des Endenergieverbrauchs dank gesteigerter Energieeffizienz bis 2030 um 40-44% (Basisjahr 2007) (PNDD 3ieme plan, 2019 (S.57); PNEC „2021-2030“, 2020 (S. 35 ff.))
02	Im Rahmen der Raumentwicklung auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene gilt es die Anpassungsfähigkeit und Resilienz der Gesellschaft an die Auswirkungen und Veränderungen durch den Klimawandel zu stärken und zu fördern. (Klimaadaptationsplan 2018-2023, 2018)
07	Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit Förderung von Lebensqualität: • Verhinderung der Überschreitung lokaler Grenzwerte für Stickstoffdioxide und Feinstaubpartikel • Verbesserung der Luftqualität durch eine Verminderung der Emissionen an SO₂ (-50%), NO_x (-83%), COVNM (-42%), NH₃ (-22%) und PM_{2,5} (-40%) bis 2030 (Basisjahr 2005) (RGD concernant la qualité de l'air ambiant et un air pur pour l'Europe, 2011, RDG concernant la réduction des émissions nationales de certains polluants atmosphériques, 2018; PNDD 3ieme plan, 2019; plan qualité de l'air, 2021; programme national de lutte contre la pollution atmosphérique, 2021; Modu2)
08	Sicherung von Gesundheit und Lebensqualität: • Reduktion von Lärmemissionen in der Gesamtbilanz unter Berücksichtigung der Zielwerte der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchV) • Bestehende „Hot spots“ der Lärmbelastung beseitigen, verringern respektive die Entstehung neuer „Hot spots“ vermeiden (plans d'action contre le bruit, 2021; PNDD 3ieme plan, 2019, BImSchV, 1990)
09	Reduktion verkehrsbedingter Gesundheits- und Umweltbelastungen: • Förderung des Ausbaus einer nachhaltigen Mobilität • Verbesserung des Modal-Split zwischen ÖV, MIV und NMIV auf 22/53/25 bis 2035 (PNM „2035“, 2022 (S.36); Modu 2.0, 2018 (S. 8); PNDD 3ieme plan, 2019; projet PDAT, 2023 (S.36))
	SCHUTZGUTSPEZIFISCH ZU BERÜCKSICHTIGENDE ZIELE
	Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlage
	Sicherung und Entwicklung dauerhaft guter Luftqualität
	Anpassung an die unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels
	Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und Gewährleistung von Ruheräumen
	Sicherung und Entwicklung von ausreichenden und qualitätsvollen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen insbesondere im Wohnumfeld
	Erhöhung der Verkehrssicherheit und Reduktion der Verkehrsbelastung

4.2 SCHUTZGUT PFLANZEN, TIERE UND BIOLOGISCHE VIelfALT

Tabelle 3: Schutzgutspezifische Umweltleitziele - Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.

LEITZIELE	SCHUTZGUTBEZOGENE RELEVANTE ZENTRALE UMWELTZIELE
05	Schutz der Biodiversität: • Sicherung und Stärkung eines zusammenhängenden und funktionellen Netzwerks aus Schutzgebieten • Schutz von mindestens 30% der Landesfläche bis 2030 (Schutzstatus „Natura 2000“ und/oder „Naturschutzgebiete von nationalem Interesse“) und nachhaltige Bewirtschaftung mittels Managementplänen • Zudem Ausweisung von mindestens 1/3 der zu schützenden Fläche als „Naturschutzgebiet von nationalem Interesse“ mit strengen Schutzstellungen (PNPN 3ieme plan „2023-2030“, 2023)
06	Wiederherstellung der Biodiversität: • Wiederherstellungsprozesse der nationalen Biodiversität sind bis 2030 sicherzustellen, alle Ökosysteme in Luxemburg bis 2050 wiederherzustellen, widerstandsfähig zu machen und angemessen zu schützen • Verhinderung einer weiteren Verschlechterung aller geschützten Lebensräume und Arten der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie bis 2026, die sich derzeit nicht in einem günstigen Zustand befinden • Sicherstellung, dass bis 2030 mindestens 30% der geschützten Arten und Lebensräume, die sich derzeit in einem ungünstigen Zustand befinden, in einen günstigen Zustand gelangen oder aber einen starken positiven Trend aufweisen (PNPN 3ieme plan „2023-2030“, 2023; EU-Biodiversitätsstrategie 2030, 2020)
	SCHUTZGUTSPEZIFISCH ZU BERÜCKSICHTIGENDE ZIELE
	Sicherung und Entwicklung der natürlichen Standortbedingungen
	Sicherung und Entwicklung seltener und bedeutender Lebensräume
	Sicherung und Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundsystems
	Sicherung geschützter Tier- und Pflanzenarten und -bestände
	Sicherung der landestypischen biologischen Vielfalt
	Sicherung von unzerschnittenen Räumen
	Vermeidung von Beeinträchtigungen und Störungen der Bereiche, die eine besondere Bedeutung für Natur- und Artenschutz besitzen

4.3 SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Tabelle 4: Schutzgutspezifische Umweltleitzielle - Landschaft.

LEITZIELE	SCHUTZGUTBEZOGENE RELEVANTE ZENTRALE UMWELTZIELE
10	Im Sinne einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung ist der Erhalt und die behutsame Weiterentwicklung der Landschaft sowie des kulturellen, architektonischen und archäologischen Erbens in ihrem räumlichen Zusammenhang zu sichern. Der Verlust hochwertiger Landschaften, Kultur- und Sachgüter sowie eine weitere Fragmentierung der Landschaft sind zu vermeiden. (PNDD 3ieme plan, 2019, Convention pour la sauvegarde du patrimoine architectural de l'Europe, 1985, European Landscape Convention, 2004)
	SCHUTZGUTSPEZIFISCH ZU BERÜCKSICHTIGENDE ZIELE
	Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaften
	Sicherung und Entwicklung des Erlebniswertes der Landschaft und von Ruheräumen in der Landschaft
	Sicherung der Landschaft als Zeugnis historisch bedeutsamer und regional typischer Kulturlandschaften und Nutzungsformen
	Vermeidung von visuellen und strukturellen Beeinträchtigungen der Landschaft
	Sicherung und behutsame Weiterentwicklung von zusammenhängenden unzerschnittenen und störungsarmen Räumen
	Vermeidung von Eingriffen in die landschaftsprägende Topographie
	Sicherung und Schutz tradierter Landschafts- und Ortsbilder

4.4 SCHUTZGUT WASSER

Tabelle 5: Schutzgutspezifische Umweltleitzielle - Wasser.

LEITZIELE	SCHUTZGUTBEZOGENE RELEVANTE ZENTRALE UMWELTZIELE
04	Erhalt und Wiederherstellung eines guten Wasserökosystems: - Herstellung eines guten ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächen- und Grundwassers sowie Gewährleistung eines guten chemischen und mengenmäßigen Zustandes des Grundwassers (Verbesserungsgebot entspr. EU- Wasserrahmenrichtlinie) - Generelle Vermeidung einer Verschlechterung der aquatischen Ökosysteme (Verschlechterungsverbot) und Senkung von Schadstoffeinträgen in die Gewässer (3ter Wasserbewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm „2021-2027“, 2021; PNDD 3ieme plan, 2019)
	SCHUTZGUTSPEZIFISCH ZU BERÜCKSICHTIGENDE ZIELE
	Sicherung und Entwicklung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit des Schutzgutes Wasser
	Sicherung und Entwicklung von großflächigen naturnahen Retentionsräumen
	Sicherung und Entwicklung ausreichender Überflutungsräume für den vorbeugenden Hochwasserschutz
	Bedeutung des Oberflächen- und Grundwassers für nationale und internationale Schutzgebiete

4.5 SCHUTZGUT BODEN

Tabelle 6: Schutzgutspezifische Umweltleitzielle - Boden.

LEITZIELE	SCHUTZGUTBEZOGENE RELEVANTE ZENTRALE UMWELTZIELE
03	Schutz natürlicher Ressourcen: • Erreichung eines gesunden und widerstandsfähigen Zustandes der Böden und Bodenökosysteme bis 2050 sowie Umsetzung von nachhaltiger Nutzung und Wiederherstellungsprozessen • Stabilisierung des nationalen Flächenverbrauch bis spätestens 2035 auf 0,25 ha/Tag und Senkung bis 2050 auf Netto-Null • Vermeidung der Entsorgung große Mengen Erdaushub, um eine langfristig nachhaltige Bewirtschaftung der begrenzten Kapazitäten von Bauschuttdeponien im Rahmen der Raumplanung auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene sicherzustellen <i>(EU-Bodenstrategie für 2030, 2021 (S.3); Projet de PDAT2023, 2022 (S.45), europäischer Null-Schadstoff-Aktionsplan, 2021; Loi modifiée du 21 mars 2012 relative à la gestion des déchets, 2012)</i>
	SCHUTZGUTSPEZIFISCH ZU BERÜCKSICHTIGENDE ZIELE
	Sicherung der Böden, ihrer ökologischen Funktionen und ihrer nachhaltigen Nutzbarkeit
	Schonung seltener und hochwertiger Böden, insbesondere auch der guten landwirtschaftlichen Böden
	Sparsame und schonende Bewirtschaftung der Ressource Boden
	Sanierung und Vermeidung von schadstoffbelasteten Böden
	Minimierung von Terrassierungsarbeiten und Vermeidung von Aushub

4.6 SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT

Tabelle 7: Schutzgutspezifische Umweltleitzielen - Klima und Luft.

LEITZIEL	SCHUTZGUTBEZOGENE RELEVANTE ZENTRALE UMWELTZIELE
01	Klimaschutz und Klimaanpassung: • Förderung von Energieeinsparung und Emissionsminderung zur Reduktion der Treibhausgasemissionen um 55% bis 2030 (Basisjahr 2005) • Ziel der „Netto-null-Emissionen“ bis spätestens 2050 • Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Bruttoendenergienachfrage bis 2030 auf 25% • Reduktion des Endenergieverbrauchs dank gesteigerter Energieeffizienz bis 2030 um 40-44% (Basisjahr 2007) (PNDD 3ieme plan, 2019 (S.57); PNEC „2021-2030“, 2020 (S. 35 ff.))
02	Im Rahmen der Raumentwicklung auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene gilt es die Anpassungsfähigkeit und Resilienz der Gesellschaft an die Auswirkungen und Veränderungen durch den Klimawandel zu stärken und zu fördern. (Klimaadaptationsplan 2018-2023, 2018)
07	Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit Förderung von Lebensqualität: • Verhinderung der Überschreitung lokaler Grenzwerte für Stickstoffdioxide und Feinstaubpartikel • Verbesserung der Luftqualität durch eine Verminderung der Emissionen an SO₂ (-50%), NO_x (-83%), COVNM (-42%), NH₃ (-22%) und PM_{2,5} (-40%) bis 2030 (Basisjahr 2005) (RGD concernant la qualité de l'air ambiant et un air pur pour l'Europe, 2011, RDG concernant la réduction des émissions nationales de certains polluants atmosphériques, 2018; PNDD n3ieme plan, 2019; plan qualité de l'air, 2021; programme national de lutte contre la pollution atmosphérique, 2021; Modu2)
09	Reduktion verkehrsbedingter Gesundheits- und Umweltbelastungen: • Förderung des Ausbaus einer nachhaltigen Mobilität • Verbesserung des Modal-Split zwischen ÖV, MIV und NMIV auf 22/53/25 bis 2035 (PNM „2035“, 2022 (S.36); Modu 2.0, 2018 (S. 8); PNDD 3ieme plan, 2019; projet PDAT, 2023 (S.36))
	SCHUTZGUTSPEZIFISCH ZU BERÜCKSICHTIGENDE ZIELE
	Erhaltung, Sicherung oder auch Wiederherstellung und Entwicklung von Gebieten mit hoher Bedeutung für das regionale Klima und die Luftreinhaltung (Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie entsprechende Schneisen zum Luftausgleich)
	Vermeidung von Beeinträchtigungen der klimatischen Ausgleichsleistungen
	Berücksichtigung potenzieller Folgen klimatischer Veränderungen wie Unwetterereignisse, zunehmende Hochwasser und Hitzeextreme

4.7 SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

Tabelle 8: Schutzgutspezifische Umweltleitziele - Kultur- und Sachgüter.

LEITZIELE	SCHUTZGUTBEZOGENE RELEVANTE ZENTRALE UMWELTZIELE
10	Im Sinne einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung ist der Erhalt und die behutsame Weiterentwicklung der Landschaft sowie des kulturellen, architektonischen und archäologischen Erbens in ihrem räumlichen Zusammenhang zu sichern. Der Verlust hochwertiger Landschaften, Kultur- und Sachgüter sowie eine weitere Fragmentierung der Landschaft sind zu vermeiden. <i>(PNDD 3ieme plan, 2019, Convention pour la sauvegarde du patrimoine architectural de l'Europe, 1985, European Landscape Convention, 2004)</i>
	SCHUTZGUTSPEZIFISCH ZU BERÜCKSICHTIGENDE ZIELE
	Erhalt von Denkmälern und Sachgütern
	Sicherung von historischen Kulturlandschaften
	Sicherung baulicher Ensembles und erhaltenswerter Baustrukturen

5 ABSCHÄTZUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

5.1 SCHUTZGUT MENSCHLICHE GESUNDHEIT UND BEVÖLKERUNG

Lärm

Die vorhandenen Lärmkarten decken den Bereich der Planfläche nicht ab. Als Hauptverkehrsstraße ist ein Teil der N12 im Ortsgebiet von Wiltz, an der Avenue de la Gare, am Place des Tilleuls, sowie an der Rue Michel Thilges verzeichnet (siehe Abbildung 12 am Ende des Kapitels). Allerdings führt im Abstand von ca. 30-80m nördlich der Planfläche die N25 Richtung Kautenbach entlang. Aufgrund der aktuellen Nutzung als Parkplatz und der südlich angrenzenden Rue du Château ist auch direkt am Plangebiet mit einer bestehenden Lärmbelastung zu rechnen.

Da keine signifikante Änderung der Nutzungsart vorgesehen ist, wird keine erhebliche zusätzliche Lärmbelastung oder Empfindlichkeit gegenüber der bestehenden Lärmemissionen erwartet.

Insgesamt werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

Verkehrssicherheit

Da es sich beim Plangebiet um einen Parkplatz handelt, bewegen sich Fahrzeuge mit reduzierter Geschwindigkeit fort. Durch die geologischen Gegebenheiten (Gefälle) sind sowohl die Rue du Château im Süden als auch die N25 im Norden räumlich vom Parkplatz getrennt. Durch die geplante Errichtung eines Parkhauses sowie von Verwaltungsgebäuden ändert sich die Nutzungsart nicht und es besteht kein erhöhtes Konfliktpotential.

Insgesamt werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

Genehmigungspflichtige Anlagen und Betriebe

Im Plangebiet und im wirkungsrelevanten Umfeld gibt es keine SEVESO-Standorte. Die nächstgelegenen IED-Installationen sind von "Circuit Foil" (Production de film de cuivre et Traitement des eaux résiduaires), ca. 1,9km südwestlich der Planfläche. Die nächstgelegenen Mobilfunkstationen liegen ca. 230m westlich des Plangebietes (Station GSM Post Luxembourg), 360m südlich (Station GSM Tango S.A.) und 560m nordwestlich (Station GSM Orange Communications Luxembourg S.A.) (siehe Abbildung 11).

Aufgrund der geplanten Nutzungsart sowie der Distanz zu potenziellen Gefahrenquellen oder sensiblen Nutzungen werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

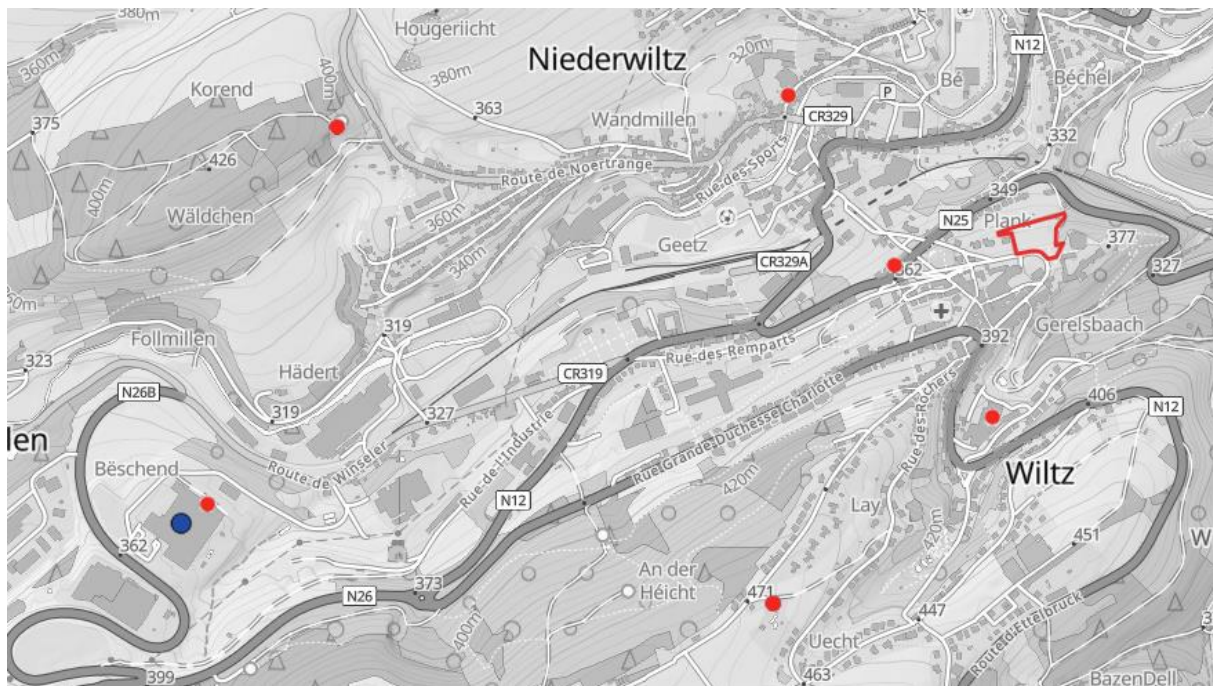


Abbildung 11: Mobilfunkstationen (rote Punkte) und IED-Installation (blauer Punkt) nahe des Plangebietes (rot umrandet).
Quelle: www.geoportail.lu, 2024

Insgesamt werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

Naherholungs- und Freizeitqualität

Ein potenziell ruhiges Gebiet im ländlichen Raum ist im Bereich der ausgedehnten Wälder, ca. 220m östlich der Planfläche verzeichnet. Des Weiteren verlaufen einige Wanderwege entlang der südlich angrenzenden Rue du Château: Auto-Pédestre Wiltz, Sentier Charles Mathieu, Sentier Ardennes-Eifel, CFL07 Wiltz-Nocher-Kautenbach, Kulturweg 1&2 (siehe Abbildung 12). Zudem führt hier auch eine Mountainbike-Tour (MTB-Tour 07 Wiltz 1) entlang. Südöstlich an die Planfläche grenzt das Schloss Wiltz an, welches ebenso ein Museum zu bieten hat.

Das Umfeld des Plangebietes hat daher eine Bedeutung für die Naherholungs- und Freizeitqualität der Bürger und Touristen. Mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ist das Gebiet durch die Zuganbindung von Wiltz sowie mehrere Buslinien in der nahen Umgebung erreichbar. Die aktuelle Nutzung als Parkplatz trägt vermutlich zur besseren Erreichbarkeit der Wanderwege und des Schlosses bei. Im Zuge einer Umklassierung und der Errichtung eines Parkhauses wird die Stellplatzkapazität erhöht und dadurch ebenso mehr Besuchern Raum gegeben.

Aufgrund des geplanten Erhalts der randlichen Strukturen, vorgesehener Fassaden- und Dachbegrünungen sowie der Integration des Gebäudekörpers in die bestehende Topographie werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Naherholungsqualität der touristisch attraktiven Region erwartet.

Insgesamt werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

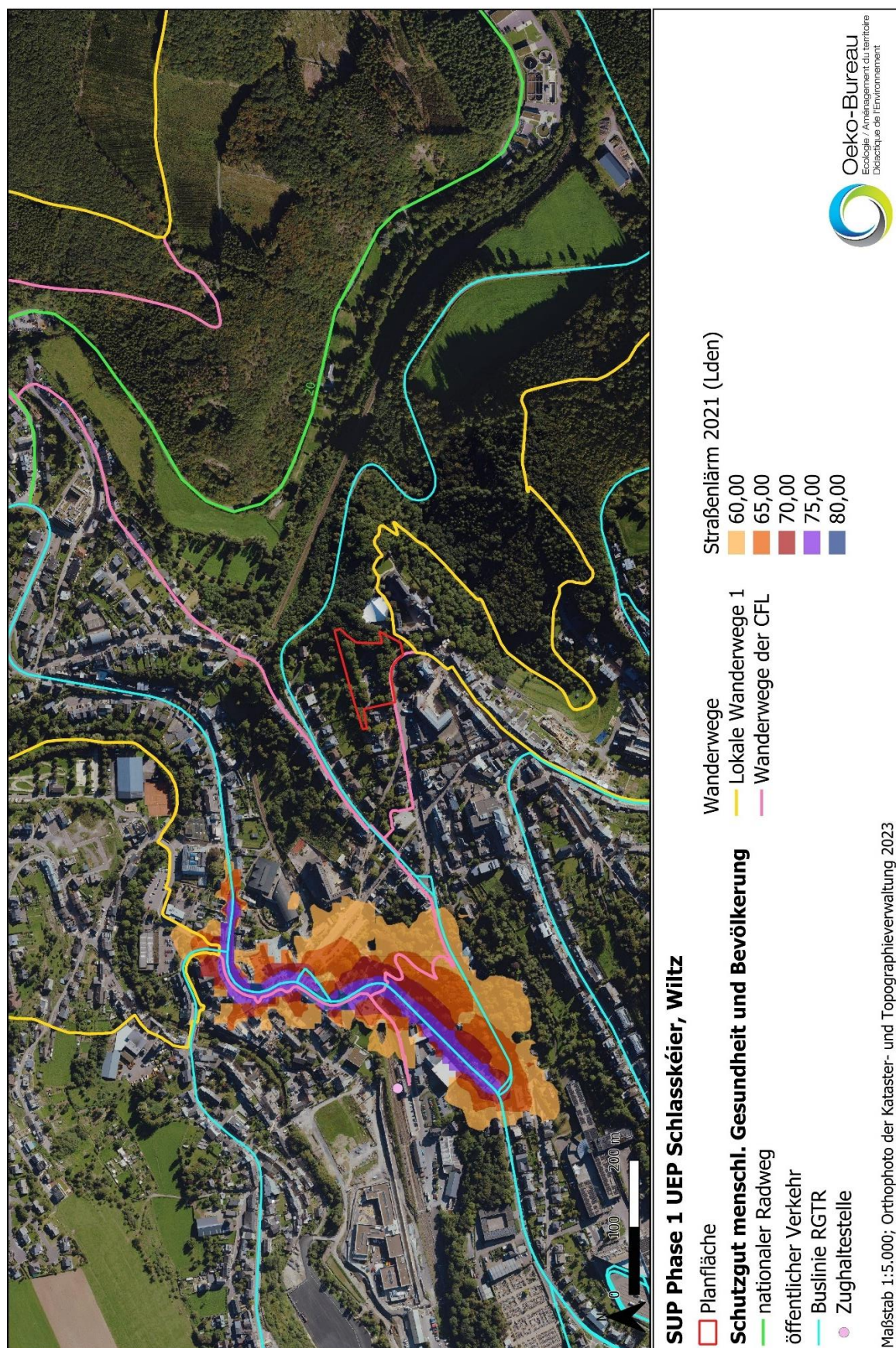


Abbildung 12: Übersichtsplan relevanter Themen des Schutzgutes menschliche Gesundheit und Bevölkerung. Quelle: eigene Darstellung/Datengrundlage www.data.public.lu, 2024

5.2 SCHUTZGUT PFLANZEN, TIERE UND BIOLOGISCHE VIelfALT

Internationale und nationale Schutzgebiete (Art. 32ff. NatSchG)

Das Plangebiet liegt außerhalb von internationalen und nationalen Schutzgebieten.

Nördlich von Weidingen verläuft in einer Distanz von ca. 1,4km zum Plangebiet das auszuweisende Naturschutzgebiet Nr. 51 „Noertrange - Steerueder / Weischend / Himmelbaach“.

Hinsichtlich internationaler Schutzgebiete ist die Habitatschutzzone "Vallées de la Sûre, de la Wiltz, de la Clerve et du Lellgerbaach" (LU0001006) ca. 130m östlich der Planfläche zu nennen, da zusätzlich zu mehreren Teilflächen ebenso der Fluss Wiltz Teil des Schutzgebietes ist (siehe Abbildung 13 am Ende des Kapitels). Eine weitere Habitatschutzzone, das "Vallée supérieure de la Wiltz" (LU0001005) ist ca. 2,3km westlich der Planfläche zu finden. Circa 1,7km östlich liegt zudem die Vogelschutzzone "Région du Kiischpelt" (LU0002013).

Aufgrund der Distanz und fehlender Wirkzusammenhänge werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

Insgesamt werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

Artenschutz (Art. 21 NatSchG)

Der Gartenrotschwanz wurde im Zuge der Studie von Milvus (2024) als Randsiedler im nördlichen und südlichen Umfeld der Planfläche nachgewiesen (innerhalb der Gärten und des Schlossparks, siehe Anhang). Er nutzt die Grün- und Parkflächen zur Nahrungssuche und die an den Parkplatz angrenzenden Gehölzstrukturen als Singwarte. Allerdings werden diese Bereiche innerhalb der Planfläche aufgrund der überwiegenden Bodenversiegelung als untergeordnete Nahrungsflächen eingestuft. Zudem sind im Umfeld weitere hochwertige Lebensräume vorhanden. Daher ist von einem Erhalt der beiden Reviere und keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen.

Im Zuge der Begehung sowie einer Abfrage des MNHN-Datenportals wurden keine weiteren Arten nachgewiesen.

Hinsichtlich Fledermausvorkommen dürfen zur Vermeidung des Tötungstatbestandes gem. Art. 21 Rodungsmaßnahmen (Schutz von gehölzbewohnenden Fledermausarten) ausschließlich außerhalb der Fortpflanzungsperiode im Winterhalbjahr (Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Sollten Rodungen erforderlich werden sind die betroffenen Gehölzbereiche unmittelbar vor Durchführung auf potenzielle Quartiere zu kontrollieren (Quartierstrukturen können aufgrund der hohen natürlichen Dynamik auch neu entstehen) und diese auf Fledermausbesatz zu überprüfen.

Unter Berücksichtigung der folgenden VMA-Maßnahmen werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

- Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes gemäß Art. 21 NatSchG dürfen Rodungsmaßnahmen (Schutz von gebüsch- und gehölzbewohnenden Arten) ausschließlich außerhalb der Fortpflanzungsperiode im Winterhalbjahr (Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden.
- Unmittelbar vor möglichen Fällungen sind die Bäume auf potenzielle Fledermausquartiere zu kontrollieren.

Biotop- und Habitatwert (Art. 17 NatSchG)

Es wurden zwei Vogelarten mit funktionaler Bindung an die Strukturen im Plangebiet gemäß der Studie von Milvus (2024) nachgewiesen. Dies betrifft einerseits die Dohle, für die jedoch die Kompensation gemäß Art. 17 *Mem. A No. 248 du 6 avril 2020* entfällt und andererseits den Gartenrotschwanz. Wie im vorhergehenden Kapitel erwähnt, sind zwei Randreviere des Gartenrotschwanzes sowie eine regelmäßige Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat bestätigt. Aufgrund der regelmäßigen Nutzung ist im Falle einer Zerstörung eine Kompensation nach Art. 17 mit dem Korrekturfaktor U1 der geeigneten Lebensraumstrukturen (Grünstrukturen) auf der Planfläche nötig.

Hinsichtlich Fledermausvorkommen wurde gemäß Milvus für keine der im Plangebiet nachgewiesenen Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand eine regelmäßige oder essenzielle Nutzung festgestellt.

Bezüglich Biotope, welche gemäß Art. 17 geschützt sind, ist der Laubbaumbestand aus Ahornen im südlichen Bereich, sowie mehrere heimische Einzelbäume am nördlichen Rand des Parkplatzes zu nennen (vgl. Fotos in Kapitel 3 sowie Abbildung 13).

Im Waldbiotopkataster reicht der Waldlebensraumtyp „Schlucht- und Hangmischwälder – 9180“ bis in den nordöstlichen Teil der Planfläche hinein (siehe Abbildung 13 am Ende des Kapitels). Gemäß Auskunft der Gemeinde, wird das geplante Parkhaus mit Verwaltungsgebäude in seiner Abgrenzung jedoch auf den Bereich außerhalb des Waldlebensraumes beschränkt. Zudem betrifft die Ausweisung des Waldbiotops innerhalb der Planfläche den Gartenbereich eines kleinen Gebäudes (vgl. Abbildung 10, Kapitel 3) und bedeckt vor Ort eine tief eingeschnittene Geländefurche und den Hang Richtung Schloss.

Die geplante Fassaden- und Dachbegrünung der geplanten Gebäudestruktur kann unter Berücksichtigung der festgestellten Arten für die in-situ-Kompensation angerechnet werden.

Unter Berücksichtigung der folgenden VMA-Maßnahme werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

- Größtmöglicher Erhalt der nach Art. 17 geschützten Biotope und Habitate innerhalb der Planfläche im Zuge der weiteren Projektplanungen.
- Kennzeichnung des Plangebietes als Art.17 Habitat.

Biotopvernetzung

Die Gehölzstrukturen auf der Planfläche laufen direkt in den östlich angrenzenden Wald über, welcher ein großes zusammenhängendes Waldgebiet südöstlich des Schlosses bis Nocher bildet. In diesem Bereich verläuft ebenso (in ca. 700m Distanz zur Planfläche) ein Wildtierkorridor. Während der weiteren Projektplanungen sollte daher ein Erhalt der Gehölzstrukturen angestrebt werden. Da die Fläche allerdings im Randbereich der Waldstrukturen und eingenistet in das Siedlungsgebiet liegt, besteht keine Gefahr der Zerschneidung.

Insgesamt werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

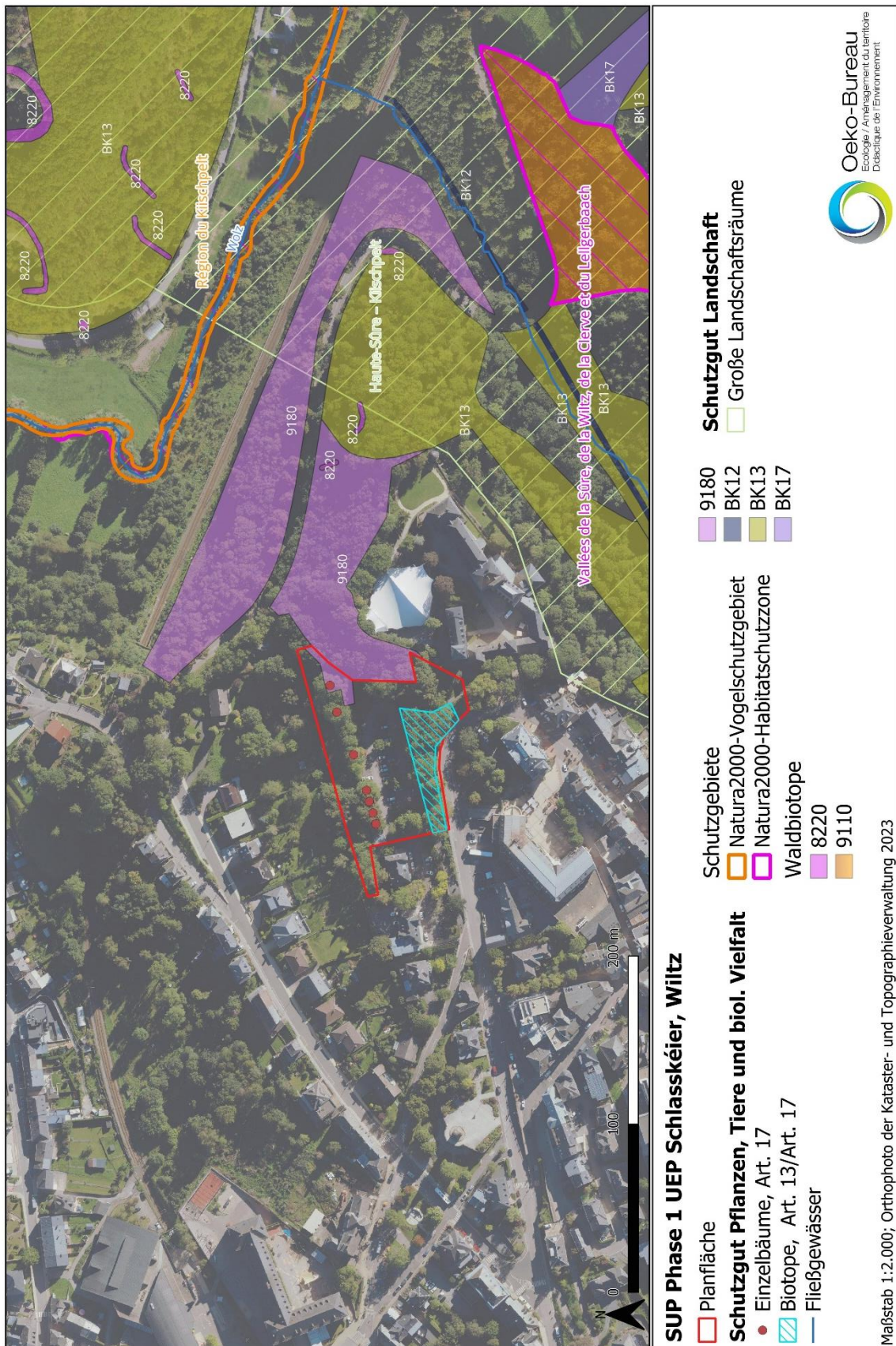


Abbildung 13: Übersichtsplan relevanter Themen des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie des Schutzgutes Landschaft (siehe folgendes Kapitel). Quelle: eigene Darstellung/Datengrundlage www.data.public.lu, 2024

5.3 SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Geschützte Landschaftsräume

Das Plangebiet liegt außerhalb der im PSP ausgewiesenen „grands ensembles paysagers“ (GEP). Circa 50m südöstlich der Planfläche bzw. direkt südlich des Schlosses beginnt das GEP „Haute-Sûre – Kiischpelt“ (siehe Abbildung 13 im vorigen Kapitel). Es sind keine Zwischenstädtischen Grünzonen oder Grünzüge/Grünzäsuren im Umfeld vorhanden.

Aufgrund des geplanten Erhalts der randlichen Strukturen, vorgesehener Fassaden- und Dachbegrünungen sowie der Integration des Gebäudekörpers in die bestehende Topographie werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Naherholungsqualität der touristisch attraktiven Region erwartet.

Insgesamt werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

Orts- und Landschaftsbild

Die Planfläche liegt im Ortsgebiet von Wiltz, im direkten Umfeld liegt das Schloss, Einfamilienhäuser mit Gärten, das Rathaus sowie weitläufige Wälder. Aufgrund der Gehölzstrukturen am südlichen Flächenrand sowie dem Richtung Norden abfallenden Gelände, ist die Planfläche ausgehend von der Rue du Château nur beschränkt einsehbar. Ebenso sind die nördlich gelegenen Einfamilienhäuser durch weitere Bäume auf der Planfläche und das Geländegefälle abgeschirmt. Aufgrund dessen ist zum aktuellen Zeitpunkt eine ausreichende landschaftliche Integration gegeben.

Der Bau eines Parkhauses stellt aufgrund der Bauhöhe und des Erscheinungsbildes einen Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild dar. Durch den größtmöglichen Erhalt der randlichen Gehölzstrukturen sowie der Anlage eines Gründaches und der Verwendung von Fassadenbegrünung kann der Impakt gemindert und eine verbesserte landschaftliche Integration erzielt werden.

Unter Berücksichtigung der folgenden VMA-Maßnahme werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

- Verbesserung der landschaftlichen Integration des Projektes durch größtmöglichen Erhalt der randlichen Gehölzstrukturen sowie durch die Anlage von Fassadenbegrünung und Gründächern.

5.4 SCHUTZGUT WASSER

Oberflächengewässer

Die Wiltz fließt ungefähr 130m nordöstlich der Planfläche, ein Zulauf der Wiltz verläuft ca. 140m südlich (siehe Abbildung 14 am Ende des Kapitels). Aufgrund der Distanz und der unterschiedlichen Geländehöhen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Insgesamt werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

Grund- und Trinkwasser

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder in der Umgebung einer Trinkwasserschutzzone (ZPS) und auf keinem bekannten Grundwasserleiter. Zwei hydrogeologische Bohrungen sind im weiteren Umfeld situiert: „FCP-911-01 - Forage Brasserie Simon“ ca. 660m nordwestlich, sowie „FCP-911-20 - Forage Schaack“ ca. 670m nordöstlich der Planfläche. Es werden daher keine Auswirkungen erwartet.

Insgesamt werden keine Auswirkungen erwartet.

Hochwasser und Starkregen

Innerhalb des Plangebietes sind nur wenige vereinzelte Gefahrenbereiche für Starkregen. Ein nennenswerter Bereich betrifft den ersten Stellplatz östlich des Carports mit mäßigem Risiko (siehe Abbildung 14 am Ende des Kapitels). In angrenzenden Bereichen, wie z.B. an der Rue du Château sowie östlich der Planfläche des Schlosses Richtung N25 ist ein mäßiges bis hohes Risiko verzeichnet.

Hochwassergefahrenbereiche befinden sich ausschließlich entlang der Wiltz. Sie stellen aufgrund der Distanz und dem Geländeprofil keine Gefahr für die Planfläche dar.

Insgesamt werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

Abwasser / Retention / Oberflächenabfluss

Wiltz ist an die biologische Kläranlage von Wiltz angeschlossen, welche im Jahr 2017 neueröffnet und für 16.500 Einwohnerwerte ausgelegt wurde. Aufgrund der geplanten Errichtung eines Parkhauses, werden keine signifikanten Änderungen bezüglich der benötigten Klärkapazität erwartet.

Hinsichtlich des Oberflächenabflusses wird empfohlen, möglichst viele Flächen weiterhin unversiegelt zu belassen und wasserdurchlässige Oberflächen einzusetzen, um einen ausreichenden Oberflächenabfluss zu gewährleisten.

Insgesamt werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

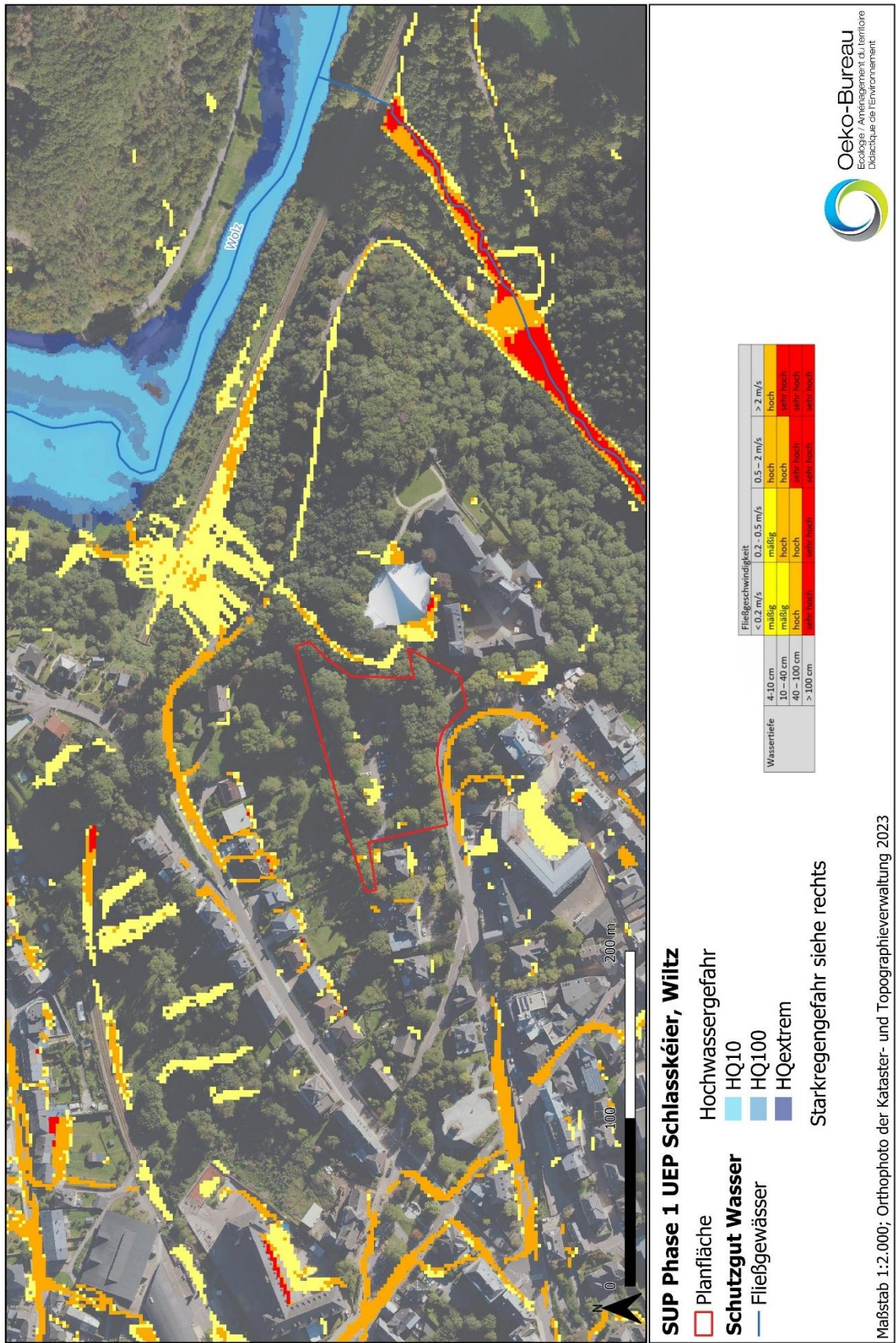


Abbildung 14: Übersichtsplan relevanter Themen des Schutzgutes Wasser. Quelle: eigene Darstellung/Datengrundlage www.data.public.lu, 2024

5.5 SCHUTZGUT BODEN

Flächenverbrauch / Erdaushub

Die zu modifizierende Fläche weist eine Größe von ca. 7.710m² auf. Durch die Errichtung eines Parkhauses wird der Anteil an versiegelten Flächen im Vergleich zum aktuellen Zeitpunkt steigen. Allerdings werden randliche Grünstrukturen erhalten bzw. neu angelegt und ein Gründach umgesetzt.

Insgesamt werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

Altlasten / Altlastenverdachtsflächen

Im Bereich der Parzelle gibt es keine bekannten Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen (siehe Abbildung 15 am Ende des Kapitels).

Insgesamt werden keine Auswirkungen erwartet.

Landwirtschaftlich wertvolle Böden

Laut Bodengütekarten der Administration des services techniques de l'agriculture (ASTA) des Landwirtschaftsministeriums befindet sich das Plangebiet nicht auf landwirtschaftlich nutzbarem Boden (siehe Abbildung 15 am Ende des Kapitels). Eine Betroffenheit von landwirtschaftlich wertvollen Böden kann somit ausgeschlossen werden.

Insgesamt werden keine Auswirkungen erwartet.

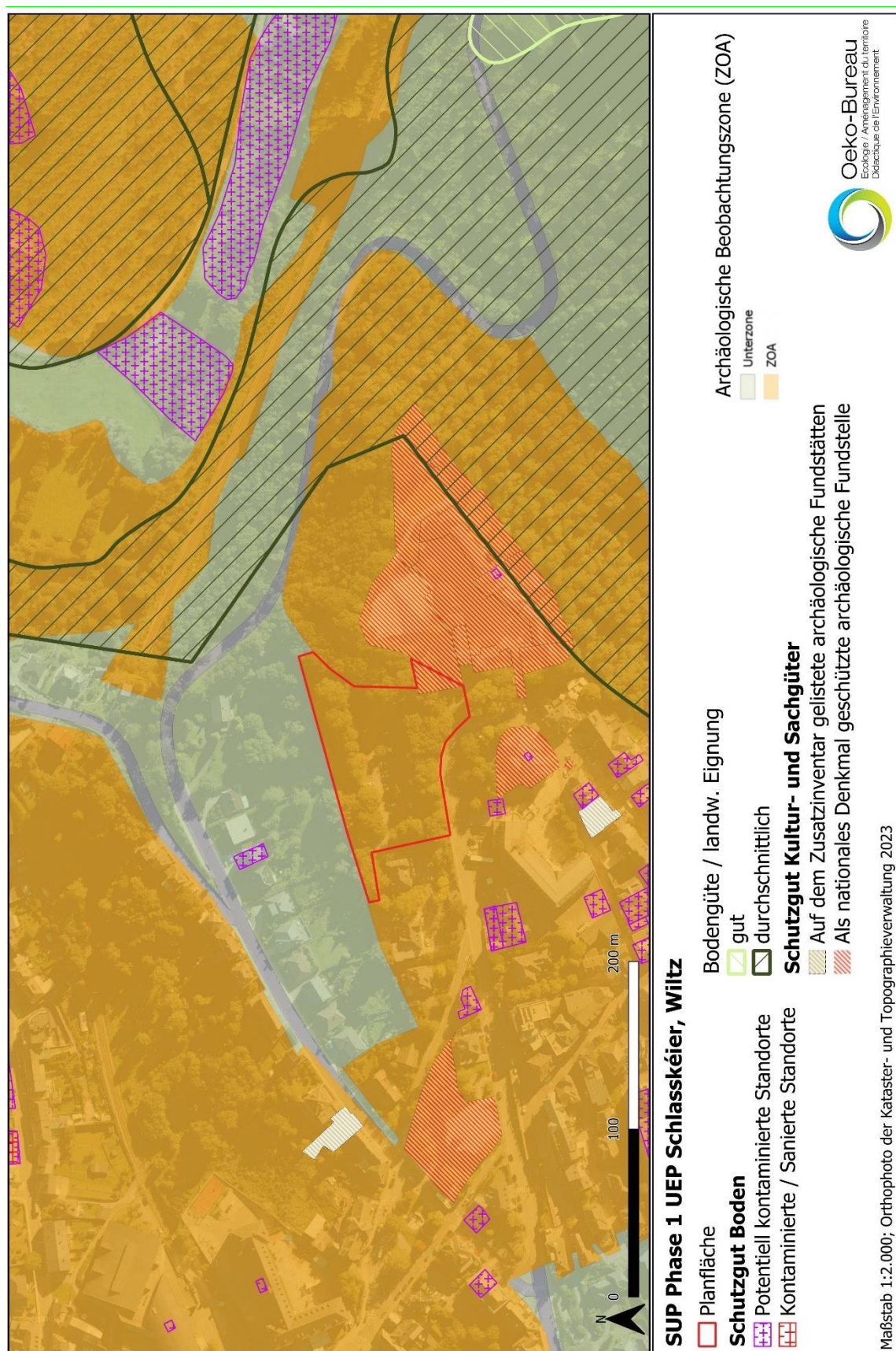


Abbildung 15: Übersichtsplan relevanter Themen des Schutzgutes Boden sowie des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter (siehe Kapitel 5.7). Quelle: eigene Darstellung/Datengrundlage www.data.public.lu, 2024

5.6 SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT

Klimawandel

Unter Berücksichtigung der umgebenden Gärten und Wälder sowie unter Voraussetzung der Eingliederung möglichst vieler Grünstrukturen in die Planungen des Projektes, wird keine erhebliche Vulnerabilität gegenüber Auswirkungen des Klimawandels angenommen.

Insgesamt werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

Klimatisch - lufthygienische Ausgleichsflächen

Laut der im Rahmen der modellbasierten regionalen Klimaanalyse zur klimaökologischen Situation in Luxemburg erstellten Planungshinweiskarte (LIST & GEO-NET UMWELTCONSULTING, 2021) liegt die Fläche in einem Wirkungsraum mit einer günstigen bioklimatischen Situation (vgl. Abbildung 16). Trotz der Errichtung eines Parkhauses, wird aufgrund der bestehenden Nutzung sowie der umgebenden Wälder und Gärten, keine maßgebliche klimatisch-lufthygienische Veränderung erwartet.

Insgesamt werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

Feinstaubbelastung

Laut Geoportal bestehen im Bereich des Plangebietes Werte von ca. 0-10 $\mu\text{m}/\text{m}^3$ PM_{10} sowie von ca. 26-45 $\mu\text{m}/\text{m}^3$ NO_2 . Die bestehenden Grenzwerte werden nicht überschritten. Auf der Fläche besteht aufgrund der aktuellen Nutzung als Parkplatz und der Nähe zur N25 bereits eine Grundbelastung an Feinstaub. Durch die MoPo werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Feinstaubbelastung im Vergleich zum aktuellen Zustand erwartet.

Insgesamt werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

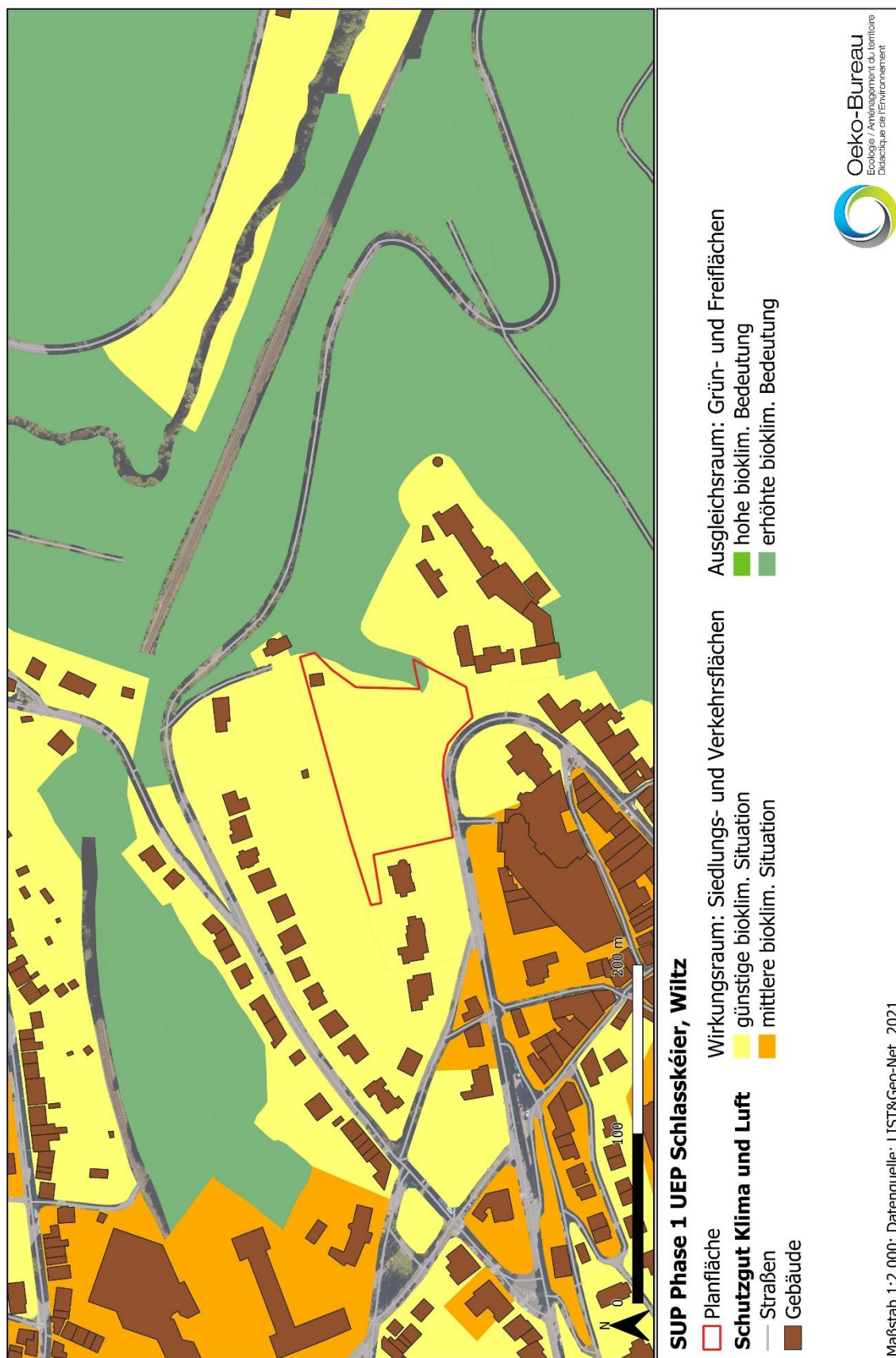


Abbildung 16: Übersichtsplan relevanter Themen des Schutzgutes Klima und Luft. Quelle: eigene Darstellung/Datengrundlage LIST&Geo-Net, 2021

5.7 SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

Archäologische Fund- und Verdachtsflächen

Das „Institut National de Recherches Archéologiques“ (INRA), unterscheidet bei archäologisch relevanten Flächen zwischen zwei Zonen:

- ▶ „Zone d’observation archéologique“ (ZOA): Bereiche, in denen bereits Elemente des archäologischen Erbes entdeckt wurden. Im Vorfeld eines Bauprojekts muss bei dem INRA ein Antrag zur archäologischen Bewertung der Fläche spätestens zum Zeitpunkt der Anfrage der Bau- oder Abrissgenehmigung gestellt werden. Ein Antrag zur archäologischen Bewertung der Fläche ist nicht erforderlich, wenn:
 - es sich um Bau-, Abriss- oder Aufschüttungs- und Abgrabungsprojekte innerhalb des „quartier existant“ mit einer Grundfläche kleiner 100qm und einer Tiefe von weniger als 0,25m handelt;
 - es sich um dringende Infrastrukturarbeiten handelt.

Für Arbeiten an national geschützten Denkmälern ist in jedem Fall eine Genehmigung des INRA erforderlich. Die nationalen Denkmäler und andere zusätzlich gelistete archäologische Fundstätten sind ein Teilbereich der ZOA.

- ▶ Unterzone: Bereiche, die noch nicht Gegenstand einer archäologischen Prüfung waren und für die noch keine Daten vorliegen, die es erlauben archäologisches Potenzial auszuschließen. Im Vorfeld eines Bauprojekts muss bei dem INRA ein Antrag zur archäologischen Bewertung der Fläche spätestens zum Zeitpunkt der Anfrage der Bau- oder Abrissgenehmigung gestellt werden. Ein Antrag zur archäologischen Bewertung der Fläche ist nicht erforderlich, wenn:
 - es sich um Bau-, Abriss- oder Aufschüttungs- und Abgrabungsprojekte, innerhalb des „quartier existant“ mit einer Grundfläche kleiner 0,3ha und einer Tiefe von weniger als 0,25m handelt;
 - es sich um Bau-, Abriss- oder Aufschüttungs- und Abgrabungsprojekte, innerhalb des „nouveau quartier“ mit einer Grundfläche kleiner 1,0ha handelt;
 - es sich um Sanierungsarbeiten bestehender Straßen handelt.

Andere Flächen, die außerhalb der archäologischen Beobachtungszone (ZOA) liegen sind von einer archäologischen Prüfung befreit. Hierzu zählen:

- ▶ archäologische Stätten, die gemäß Art. 19 klassifiziert wurden;
- ▶ archäologische Stätten, die nach einer archäologischen Ausgrabung vollständig zerstört wurden;
- ▶ Grundstücke, die bereits soweit erschlossen sind, dass kein Kulturerbe mehr geschützt werden kann.

Die Planfläche befindet sich vollständig innerhalb der archäologischen Beobachtungszone (ZOA) (siehe Abbildung 15 am Ende des Kapitels 5.5). Im Vorfeld eines Bauprojektes ist daher das INRA zu kontaktieren.

Unter Berücksichtigung der folgenden VMA-Maßnahme werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

- Im Vorfeld eines Bauprojektes ist das INRA zu kontaktieren.

Denkmalschutz von Objekten und Ensembles

Die Gebäude des südöstlich angrenzenden Schlosses stehen unter Denkmalschutz. In die Abgrenzung der Planfläche reicht ein Teil der Parzelle 383, welcher noch zur denkmalgeschützten Anlage des Schlosses zählt (siehe Abbildung 15 am Ende des Kapitels 5.5). Allerdings bleibt in diesem Bereich der derzeitige Zustand erhalten.

Insgesamt werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

6 FAZIT

Das vorliegende Dokument umfasst die Phase 1 der Strategischen Umweltprüfung (SUP), Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP), für die geplante Modifikation des Plan d'Aménagement Général (PAG) der Gemeinde Wiltz im Bereich „Schlasskéier“.

Die Gemeinde Wiltz plant im Bereich „Schlasskéier“ eine Fläche, die im aktuellen PAG als „Zone mixte urbaine“ (Mix-u) und „Zone forestière“ (FOR) ausgewiesen ist, über eine punktuelle Modifikation in eine „Zone de bâtiments et d'équipements publics“ (BEP) umzuwandeln. Dies betrifft die folgenden Parzellen: 375/4370, 375/4371, 375/3056, 378/1671 und 378/1672, sowie einen kleinen Teil der Parzelle 383 (siehe Abbildung 2).

Durch die Umklassierung des ca. 7.710m² großen Areals soll die Errichtung von Verwaltungsgebäuden und einem Parkhaus mit Aussichtsplattform ermöglicht werden.

Die Planfläche ist aufgrund der Nutzung als Parkplatz Großteils versiegelt. Des Weiteren sind randlich mehrere Gehölzstrukturen und Grünflächen sowie wenige Einzelbäume zwischen den Stellplätzen vorhanden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gesamtbewertung der Fläche „Schlasskéier“.

SUP Phase 1 UEP Rue de Bettembourg	
Bewertung Schutzgut	Bewertung Unterpunkte
Menschliche Gesundheit und Bevölkerung	Lärm
	Verkehrssicherheit
	Genehmigungspflichtige Betriebe und Anlagen
	Naherholungs- und Freizeitqualität
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	Internationale und nationale Schutzgebiete (Art. 32ff. NatSchG)
	Artenschutz (Art. 21 NatSchG)
	Biotop- und Habitatwert (Art. 17 NatSchG)
	Biotopvernetzung
Landschaft	Geschützte Landschaftsräume
	Orts- und Landschaftsbild
Wasser	Oberflächengewässer
	Grund-/ Trinkwasser
	Hochwasser und Starkregen
	Abwasser/ Retention/ Oberflächenwasserabfluss
Boden	Flächenverbrauch/ Erdaushub
	Altlasten/ Altlastenverdachtsflächen
	Landwirtschaftlich wertvolle Böden
Klima und Luft	Klimawandel
	Klimatisch - lufthygienische Ausgleichsflächen
	Feinstaubbelastung
Kultur- und Sachgüter	Archäologische Fund- und Verdachtsflächen
	Denkmalschutz von Objekten und Ensembles

Legende Bewertung

nicht betroffen	Belange des Schutzgutes sind nicht berührt oder werden nicht beeinträchtigt, keine Korrelation zwischen Schutzgut und Wirkung.
geringe Auswirkungen	Geringe Auswirkungen sind vorhanden. Die Auswirkungen können innerhalb eines kurzen Zeitraumes durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen reduziert werden.
mittlere Auswirkungen	Deutliche Auswirkungen auf Schutzgüter sind vorhanden. Die Auswirkungen können innerhalb eines angemessenen Zeitraumes durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen reduziert werden.
hohe Auswirkungen	Starke Auswirkungen auf Schutzgüter sind vorhanden. Die Auswirkungen können nicht vollständig oder nur innerhalb eines langen Zeitraumes durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen reduziert werden.
sehr hohe Auswirkungen	Sehr starke Auswirkungen auf Schutzgüter sind vorhanden. Die Auswirkungen sind nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes kompensierbar.

Unter Berücksichtigung folgender VMA-Maßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten:

- Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes gemäß Art. 21 NatSchG dürfen Rodungsmaßnahmen (Schutz von gebüsch- und gehölzbewohnenden Arten) ausschließlich außerhalb der Fortpflanzungsperiode im Winterhalbjahr (Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden.
- Unmittelbar vor möglichen Fällungen sind die Bäume auf potenzielle Fledermausquartiere zu kontrollieren.
- Größtmöglicher Erhalt der nach Art. 17 geschützten Biotope und Habitate innerhalb der Planfläche im Zuge der weiteren Projektplanungen.
- Kennzeichnung des Plangebietes als Art.17 Habitat.
- Verbesserung der landschaftlichen Integration des Projektes durch größtmöglichen Erhalt der randlichen Gehölzstrukturen sowie durch die Anlage von Fassadenbegrünung und Gründächern.
- Im Vorfeld eines Bauprojektes ist das INRA zu kontaktieren.

7 ANHANG

- Faunistische Studien zum Projekt „Wiltz Schlasskéier“, MILVUS (2024)